

70. 1. Kann der Streit über die blutmäßige Abstammung, der bei einem Gerichte des Altreiches begonnen hat, vor einem Gericht im Gebiete des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen den angeblichen Vater fortgesetzt werden?

2. Über die örtliche Zuständigkeit für solche Klagen und damit über die Frage, gegen wen die Klage zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung zu richten ist.

ABGB. §§ 158, 163. Öst. ZN. § 100. RZPD. § 642. Vierte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941 (RWB. I S. 654) — 4. DVOEheG. — §§ 20, 21.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 26. August 1942 i. S. G. (Kl.) w. M. (Bekl.). VIII 59/42.

I. Landgericht Brüx.

II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Der minderjährige G. hatte beim Amtsgericht P. (Bogtland) eine Klage auf Feststellung der unehelichen Vaterschaft des M. und auf Zahlung von Unterhaltsbeiträgen erhoben. Sie war rechtskräftig abgewiesen worden, da Mehrverkehr der Mutter angenommen wurde, der Beklagte daher nicht als Vater anzusehen sei. Am 23. Juli 1941 erhob G. beim Landgericht P. gegen M. Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung. Da M. zu dieser Zeit nicht mehr in P. wohnte, sondern nach D. im Sudetengau verzogen war, wurde die Klage an das für D. zuständige Landgericht B. abgegeben. Dieses führte den Rechtsstreit gegen M. durch, wies aber die Klage ab, da es den Beweis der Abstammung nicht für erbracht hielt. Der Be-

rufung des Klägers gab das Berufungsgericht keine Folge, weil die Klage nach dem im Sudetengau geltenden Rechte des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches nicht gegen M., sondern gegen einen Abstammungskurator zu führen sei.

Die Revision des Klägers hatte, abgesehen von einer Richtigstellung, keinen Erfolg.

Gründe:

Die Geburt eines Kindes durch seine Mutter, seine Zeugung durch den Vater ist eine Tatsache, die zwischen ihm und seinen Eltern ein natürliches Band schafft. Der Natur der Sache entspreche, wenn das Recht nur dort Rechtsfolgen eintreten und Rechtsbeziehungen entstehen ließe, wo dieses natürliche Band auch wirklich besteht. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch verlangt jedoch in der Regel nicht den Nachweis der Zeugung. Es begnügt sich mit einer Sachlage, welche die Zeugung des Kindes durch einen bestimmten Mann als wahrscheinlich oder möglich hinstellt. An die Tatsache, daß die Mutter verheiratet ist, wird die Vermutung der Ehelichkeit der Geburt (§ 138 ABGB.), eine Standesvermutung, an den Nachweis oder die Anerkennung der Beibwohnung die Folge geknüpft, daß der Mann, der das Kind gezeugt haben kann, als sein Vater zu gelten hat.

Nur in einem Falle verlangt das Gesetz den Nachweis der Wirklichkeit. Das Bestreiten der Ehelichkeit der Geburt hat nur Erfolg, wenn nicht eine bloße Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, sondern die Tatsache der Unmöglichkeit feststeht. Diese Klarstellung der Wirklichkeit, die nicht nur zwischen den Parteien, sondern ganz allgemein vorhanden ist, erfordert, daß das Verfahren der Verfügung der Beteiligten entzogen ist; daher kann sie nicht von Wahrscheinlichkeit oder Vermutungen abhängen. Daß eine Partei säumig ist, daß sie die Anbietung von Beweisen unterläßt oder Zweifelhafes durch Anerkennung außer Zweifel stellen will, muß ohne Bedeutung sein. Durch § 158 ABGB. wird der Einfluß der Beteiligten noch weiter ausgeschaltet, indem die Stelle des Beklagten nicht den Beteiligten selbst, sondern einem von Gericht bestellten Organ zugewiesen wird, um dadurch die Sicherung zu schaffen, daß die Wirklichkeit selbst festgestellt werde. Ein derartiges Verfahren, das der Willkür der Parteien entrückt ist und in der Form des Rechtsstreites zwischen zwei Parteien die Grundsätze der von Amts wegen vorzunehmenden Wahrheits-

ermittlung zur Geltung bringt, läßt ein Urteil erwarten, das der Wirklichkeit entspricht und daher in seiner Rechtskraft nicht auf die Parteien des Rechtsstreits beschränkt ist, sondern allgemein wirksam wird.

Die Bedeutung, die der wirklichen Abstammung zukommt, gebietet es, diese Frage mit Allgemeingültigkeit klarzustellen. Daher hat die Rechtsübung den Grundgedanken des § 158 ABGB., losgelöst von „Präklusionen und Fiktionen“, auf die Abstammungsfrage ausgedehnt und nicht nur für die Frage, ob ein Kind, für das die Vermutung der Ehelichkeit der Geburt streitet, vom Ehemanne seiner Mutter gezeugt ist, sondern auch dafür eine allgemeine Abstammungsklage ausgebildet, ob ein uneheliches Kind von einem bestimmten Manne stammt oder nicht. Für diese Klage müssen aber die Sicherungen bleiben, die, wie früher erwähnt, für das Vorbild, die Klage nach § 158 ABGB., bestehen. Die Form einer Feststellungsklage nach § 228 Ost. ZPO. wäre nicht hinreichend, weil ein Feststellungsurteil im Sinne dieser Vorschrift nur Rechtskraft zwischen den Parteien schafft. Daher muß nach dem Rechte des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches die Abstammungsfrage in einem Rechtsstreit, in dem ein vom zuständigen Gericht aufzustellendes Organ, der Abstammungsurator, als Partei beteiligt ist, nach dem Wahrheitsgrundsätze des Verfahrens von Amts wegen Klargestellt werden.

Daraus kann sich die Schwierigkeit ergeben, daß es fraglich werden kann, wie ein reichsdeutscher Staatsangehöriger, der seinen Gerichtsstand nicht im Geltungsgebiete des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches hat, die Abstammungsklage gegen einen Staatsangehörigen durchführen soll, der in diesem Geltungsgebiete wohnt. Die Frage löst sich ohne weiteres dadurch, daß nach § 100 Ost. ZN. und § 642 ABGB., beide in der Fassung der 4. DurchfPO. zum Ehegesetz vom 25. Oktober 1941, die örtliche Zuständigkeit durch den allgemeinen Gerichtsstand des Klägers gegeben ist. Denn dem Fall, daß der Beklagte im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist der Fall gleichzustellen, daß am Orte seines allgemeinen Gerichtsstandes die Klage gegen ihn wegen des dort geltenden Rechts nicht zulässig ist. Nach dem Gesetz des zuständigen Gerichts hat sich die Klage zu richten. Keineswegs kann eine Klage, die für das eine Gebiet zulässig ist, vor dem Gerichte des anderen Gebiets, wo sie unzulässig ist, fortgesetzt werden. Im Gebiete des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzb-

buches ist ein Wirklichkeitsrechtsstreit zur Klärung der Abstammung gegen eine andere Person als einen Abstammungskurator nicht vorgesehen, daher unzulässig. Sollte, wie im vorliegenden Falle, die Klage gegen eine andere Person als den Abstammungskurator versucht werden, so muß sie zurückgewiesen werden, dies schon deshalb, damit die „Abweisung“ der Klage nicht die Bedeutung der entschiedenen Rechtsfrage erhält und nicht einer Klageführung im Ultrareich gegen den angeblichen Vater entgegensteht. Deshalb ist der Revision keine Folge zu geben, der Spruch des Urteils aber dahin richtigzustellen, daß das Klagebegehren nicht abgewiesen, sondern die Klage zurückgewiesen wird.